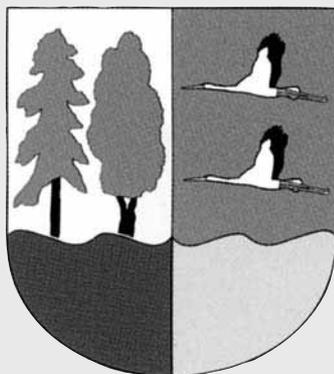


AMTSBLATT

FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 12. Oktober 2007 – Jahrgang 6 (Amtsblatt 38)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister Helmut Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4.500, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen oder kann kostenlos auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer unter www.oberkraemer.de heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Bebauungsplan Nr. 30/2007 "Wohnbebauung am Schlossweg", OT Schwante -öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses 705/2007 vom 27.09.2007 über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB	Seite 2
Planänderung Nr. 22/2005 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB-	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung Planänderung Nr. 22/2005 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB-	Seite 3
Textbebauungsplan „Neue Luchstraße-Hennigsdorfer Straße-Bahnstraße“, OT Bötzw Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-	Seite 3-4
Textbebauungsplan „westlich von Koppehof“, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefan Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-	Seite 4-5

Amtliche Mitteilungen

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008	Seite 5-8
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 20. August 2007	Seite 8
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 27. September 2007	Seite 9

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Informationen zum Kulturherbst	Seite 10
Beförderungen und Ehrungen von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer	Seite 10
Bewegungsjagden im Krämer Forst	Seite 10
Informationen zu Breitbandinternet in Oberkrämer	Seite 10
Bürgermeister trifft Jugend in Oberkrämer	Seite 11
Erntefest in Bärenklau	Seite 11
Informationen aus der Jugendarbeit der Gemeindeführer Oberkrämer	Seite 12

Werbung

Seite 10-16

Bebauungsplan Nr. 30/2007 "Wohnbebauung am Schlossweg", OT Schwante -öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses 705/2007 vom 27.09.2007 über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2007 mit Beschluss-Nr. 705/2007 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30/2007 "Wohnbebauung am Schlossweg" im OT Schwante beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 221/2 der Flur 1 in der Gemarkung Schwante mit einer Größe von 3601 m².

Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil des Beschlusses.

Planungsziel ist es, die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im Mischgebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister



Anlage zum Beschluss-Nr. 705/2007 vom 27.09.2007
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/2007
„Wohnbebauung am Schlossweg“, OT Schwante
Gemarkung Schwante, Flur 1 Flurstück 221/2

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Planänderung Nr. 22/2005 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefanz“ im OT Vehlefanz
-öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2007 mit Beschluss-Nr. 691/2007 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zur Planänderung Nr. 22/2005 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefanz“ beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Kartenauszug dargestellt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die Planänderung Nr. 22/2005 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefanz“ im OT Vehlefanz tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 691/2007 vom 27.09.2007 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur **Satzung über die Planänderung Nr. 22/2005 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefanz“ im OT Vehlefanz wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

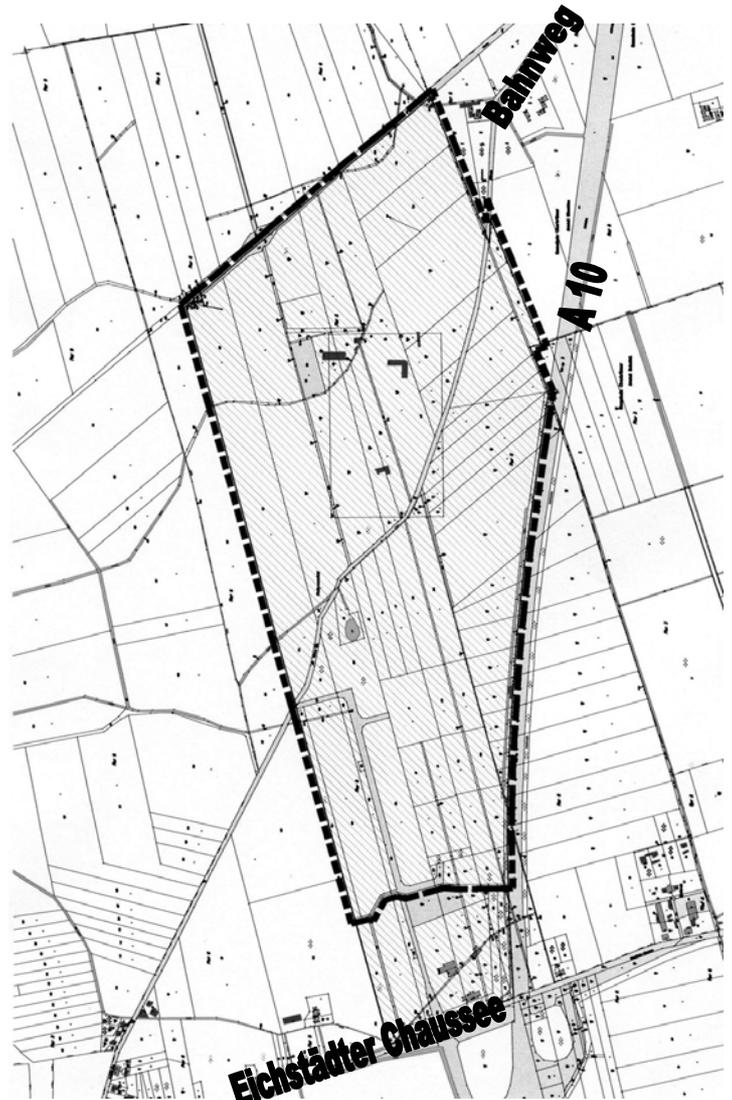
Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Planänderung Nr. 22/2005 zum Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefanz“, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz



Auszug aus der ALK des Katasteramtes Oranienburg, Gemeinde Oberkrämer Gemarkung Vehlefanz Flur 6, Stand 10.07.2006

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Textbebauungsplan „Neue Luchstraße-Hennigsdorfer Straße-Bahnstraße“, OT Bötzow
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2007 mit Beschluss-Nr. 701.1/2007 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 88/1, 457, 89/2, 89/1, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 95/3, 96/1, 96/2, 97, 98, 408, 409, 410, 100 und 101 der Flur 10 in der Gemarkung Bötzw.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Der Entwurf des Textbebauungsplanes liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und kann sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 22. Oktober 2007 bis einschließlich Freitag, den 23. November 2007

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Textbebauungsplan „westlich von Koppehof“, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2007 mit Beschluss-Nr. 697.1/2007 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 436, 437 und 438 der Flur 9 in der Gemarkung Vehlefanz.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Der Entwurf des Textbebauungsplanes liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und kann sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 22. Oktober 2007 bis einschließlich Freitag, den 23. November 2007

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2008.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2008 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2007** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2008 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2008 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2008 oder wenn nach dem 1. Januar 2008 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2008** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2008 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2007 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die

Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2006 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2007 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2008 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2008 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2008, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2008 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2008 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2008 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2008 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2008 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter:

<http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1990 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1990 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2008 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2009** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2008 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> abrufbar. Sie liegen

zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2008 nur bis zum **31. Dezember 2010** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2009**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/IV ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 20. August 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

- | | |
|----------|---|
| 688/2007 | Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben:
Neubau eines Radweges
Eichstädt - Bärenklau, Bärenklauer
Damm/Eichstädter Weg, Maßnahmen-Nr.:
66 11 03-2007-08 |
| 695/2007 | Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben:
II. BA Gehwegbau Lindenallee im
OT Vehlefan, Maßnahmen-Nr.:
66 11 03-2007-09 |
| 696/2007 | Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben:
Neubau einer Ballspielplatzanlage im OT
Schwante |

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 27. September 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:
Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 711/2007 Bestätigung der Niederschrift der 30. Sitzung der Gemeindevertretung vom 05. Juli 2007 - öffentlicher Teil
- 712/2007 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 31. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20. August 2007 - öffentlicher Teil
- 689/2007 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 19/2005 „Sportplatz Schwante“ – Beitrittsbeschluss
- 690/2007 Beschluss zur Planänderung Nr. 22/2005 zum Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan - Abwägung
- 691/2007 Beschluss zur Planänderung Nr. 22/2005 zum Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan - Satzung gem. § 10 (1) BauGB
- 692/2007 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 27/2006 „Sportplatz nördlich Sommerswalder Chaussee“, OT Schwante – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.2006
- 697.1/2007 Beschluss zum Textbepauungsplan „westlich von Koppehof“, OT Vehlefan – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB
- 701.1/2007 Beschluss zum Textbepauungsplan „Neue Luchstraße - Hennigsdorfer Straße – Bahnstraße“, OT Bötzw – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB
- 705/2007 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“ im OT Schwante – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
- 699.1/2007 Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung des Nebengebäudes Mühlenweg 37 im OT Schwante
- 700/2007 Beschluss zur überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 55 T€ für Instandsetzungen an Regenentwässerungsanlagen
- 642/2007 Beschluss zur Anlage Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - Straßenreinigungssatzung –

- 708/2007 Beschluss zum Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Oberkrämer und der E.ON edis AG

Folgender Antrag wurde zurückgezogen:

- 715/2007 Antrag der Fraktion FWO/J. Falkowski vom 07.09.2007 zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

- 698/2007 Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für die Grundstücke in der Gemarkung Marwitz Flur 4 Flurstücke 104/2, 104/3 und 104/4

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 713/2007 Bestätigung der Niederschrift der 30. Sitzung der Gemeindevertretung vom 05. Juli 2007 – öffentlicher Teil - nichtöffentlicher Teil
- 714/2007 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 31. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20. August 2007 - nichtöffentlicher Teil
- 693B/2007 Beschluss zur Veräußerung des Grundstücks Flur 10 Flurstücke 201/4, 216/4, 216/6 und 217/4 in der Gemarkung Bötzw
- 710/2007 Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Flur 4 Flurstücke 62 und 63 in der Gemarkung Schwante
- 716/2007 Beschluss über die Vergleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberkrämer und der BLG Brandenburgischen Landgesellschaft mbH i.L.

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

- 693A/2007 Antrag zur Veräußerung des Grundstücks Flur 10 Flurstücke 201/4, 216/4, 216/6 und 217/4 in der Gemarkung Bötzw

Oberkrämer, 12. Oktober 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Kulturherbst

Am 21. September erwies sich einmal mehr die Schwanter Schmiede als stimmungsvoller Veranstaltungsort. Thomas Siener stellte den Gästen mit seinen fünf Harfen die Klangvielfalt dieses Instrumentes vor.

Freuen wir uns schon jetzt auf den nächsten "Kulturherbst", wo mit den "Eileans" am 19.09.2008 um 19.30 Uhr irische Musik diesen Raum neu erobern wird. Weitere Informationen unter www.eilean.de.



gez. Deetz
Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Beförderung und Ehrung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer auf der Gemeindevertretersitzung am 27.09.2007

In Anerkennung für Ihre treue Pflichterfüllung wurde Herrn André Engel, Herrn Robert Much, Herrn Felix Wilke, Herrn Maik Kunze und Herrn Steven Schult in der Gemeindevertretersitzung am 27.09.2007 die Medaille für treue Dienste in Kupfer für 10 Jahre Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen. Kamerad Mario Raciti absolvierte erfolgreich eine Ausbildung zum Zugführer. Kamerad André Schröder absolvierte ebenfalls erfolgreich die Ausbildung zum Gruppenführer. Den Fortbildungslehrgang Technische Hilfe – Grundtätigkeit durchliefen die Kameradin Djamila Krecklow. Kamerad Jens Eggers durchlief die Fortbildung zum Kreisausbilder Maschinisten für Löschfahrzeuge.

Die Ehrungen nahmen der Bürgermeister Herr H. Jilg, der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr M. Schreiber sowie der stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Karsten Peter Schröder und der Gemeindebrandmeister Fritz Hoffmann vor.

Allen Ausgezeichneten die herzlichsten Glückwünsche.

gez. Kleidermann
SB Feuerwehr

Bewegungsjagden im Krämerforst

Die Landesforstverwaltung Brandenburg und der Forstbetrieb Marwitz / Wansdorf informieren, dass an den nachfolgend genannten Terminen die alljährlichen Bewegungsjagden im Rahmen des Wildtiermanagements im Krämerforst stattfinden:

**Sonnabend, den 03. November 2007
und
Freitag, den 16. November 2007**

An diesen Tagen ist u. a. mit freilaufenden Jagdhunden im Wald zu rechnen. Die Waldbesucher werden gebeten, sich auf die besondere Situation einzustellen.

gez. Dirk Eger
SB Ordnungsamt

Breitband-Internet in Oberkrämer

Seit Jahren bemüht sich die Gemeindeverwaltung um eine Verbesserung der Internetanbindung in Oberkrämer. Vielfach wurde dieses Anliegen an die Telekom herangetragen. Zuletzt durch Vorlage von über 500 Unterschriften anschlusswilliger Bürger und Unternehmer.

Leider war es nicht möglich, die T-Com zu überzeugen, dass die Gemeinde wirtschaftlich mit DSL versorgt werden kann. So wurde verlangt, dass bei Nichterreichen einer wirtschaftlichen Anschlusszahl ein Zuschuss durch die Gemeinde gezahlt wird. Diese Forderung, das wirtschaftliche Risiko der T-Com zu übernehmen, war nicht akzeptabel.

Schon mit Beginn der Aktion war jedoch klar, dass diese auch scheitern könnte. Daher wurde auch parallel bereits nach eventuellen Alternativen Ausschau gehalten.

Da die Internetanbindung auch mehr und mehr sowohl für Gewerbetreibende als auch für potentielle Einwohner zum Standortfaktor wird, fand in der Gemeindeverwaltung für Gewerbetreibende eine Informationsveranstaltung statt. Organisiert von der WinTO, des IMW (Interessensvereinigung der Mittelständischen Wirtschaft e. V.) und der Gemeindeverwaltung wurden verschiedene Lösungen präsentiert.

Aufgrund von technischen Weiterentwicklungen ergeben sich mittlerweile echte Alternativen. Als Resultat daraus ist der herkömmliche DSL Anschluss nicht mehr zwingend für eine schnelle Internetanbindung notwendig.

So ist perspektivisch davon auszugehen, dass es in Oberkrämer bis Ende 2007/ Anfang 2008 gravierende Verbesserungen in der Versorgungssituation mit breitbandigem Internet geben wird. Nicht zuletzt durch die gute Zusammenarbeit von IMW, WinTO und Gemeindeverwaltung ist die Aussicht auf alternative Versorgungsmöglichkeiten besser denn je.

Ronny Rücker
Leiter Hauptamt

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

Bürgermeister trifft Jugend von Oberkrämer

Am Freitag, den 21.09.2007 hatten die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Oberkrämer zum zweiten Mal Gelegenheit, sich mit Sorgen, Nöten, aber auch mit Anregungen für die Freizeitgestaltung, an den Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Herrn Jilg zu wenden. Aber auch die Vorstände der Kinder- und Jugendfördervereine sowie der Schulfördervereine erhielten Gelegenheit, ein Wort mit dem Bürgermeister zum Thema Jugendarbeit zu wechseln.

Der Bürgermeister berichtete in seiner Eröffnungsrede von den Ergebnissen, die das erste Treffen dieser Art hervorbrachten. Das wichtigste zuerst: Seit 01.01.2007 stehen den Kindern und Jugendlichen drei hauptamtliche Jugendbetreuer zur Seite. In Schwante steht der Bolzplatz kurz vor der Fertigstellung. In Eichstädt wurde der Rasen des Fußballplatzes erneuert. Für den Sportplatz Marwitz sind Flächenankäufe in Vorbereitung und der Platz wird erweitert. Der Sportplatz Bötzow soll in 2010 zusätzlich einen Kunstrasenplatz erhalten. Der Schulsportplatz in Vehlefanze soll in 2008 / 09 erweitert und dem Vereinssport zusätzlich als Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

Der Jugendclub Bötzow erhält, im Rahmen des Anbaus eines behindertengerechten Zugangs zum Gemeindezentrum Bötzow, einen weiteren Raum. Durch die zusätzliche Fläche wird zukünftig Platz sein für einen Billardtisch.

Der Spielplatz in Bötzow, Am Schwalbenhang, erhält in 2008 zusätzliches Spielgerät und für 2010 steht der Neubau eines Spielplatzes am Kirmesplatz in der Finanzplanung.

Die Kinder und Jugendlichen waren offensichtlich mit den vom Bürgermeister vorgetragenen Ergebnissen zufrieden. Für neue Anfragen nutzen sie diesmal allerdings Einzelgespräche mit ihrem Gemeindeoberhaupt und nicht den großem Kreis. Wir dürfen also gespannt sein, welche „Aufgaben“ dem Bürgermeister diesmal bis zur nächsten Veranstaltung mitgegeben wurden.

Die Kinder und Jugendlichen lieferten für diesen Abend die musikalische Umrahmung selbst. Mit den Jugendbetreuern wurde ein 2 ½ Stundenprogramm vorbereitet. Während oder zwischen den Gesprächen konnte so das eine oder andere Talent gehört und bewundert werden. Sogar die Neuerscheinung einer Repp – CD sorgte für „aufhören“.

Der Abend war durchgehend als gelungen zu bezeichnen. Dank einer Spende der E.dis konnten Getränke, Würstchen und Fleisch kostenlos ausgegeben werden. An dieser Stelle nicht nur Dank an die E.dis sondern auch an den Feuerwehrverein Eichstädt, der wie im vergangenen Jahr, mit dem Vereinsbus für den Transport der Teilnehmer sorgte.

Ein Wermutstropfen: Das gute Programm des Abends hätte mehr teilnehmende Kinder und Jugendliche verdient.

Röding

Leiterin Ordnungs- u. Sozialamt

Fliesenlegermeister

P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/8139007
e-mail: fliesenkieper@aol.com

Erntefest in Bärenklau

Die Bärenklauer haben vom 7.-9.9.07 tüchtig gefeiert. Drei Tage lang waren Kleine und Große auf den Beinen, haben am Erntefestumzug und beim Bändertanz mitgewirkt, das Tanzbein geschwungen und Marmelade verkostet. Für uns Countryfreunde gab es wieder einen tollen Erfolg, wir haben mit unseren beiden Erntewagen der Dance Bears und Young Dance Bears jeweils den Pokal für den zweiten Platz gewonnen.



Am Sonntag erreichte die Stimmung den Höhepunkt. Unsere Freunde aus nah und fern kamen, um mit uns Fairplay zu begrüßen und das 3. Countryfest mit Kindern zu feiern. Die Kinder standen immer wieder im Mittelpunkt: Linedance-Vorführungen von Kindergruppen aus Löwenberg und Bärenklau, Countrymodenschau und Goldsieben, Reiten und das Toben im Stroh.



Ein besonderes fröhliches Treiben herrschte zum Schluss beim 6. Dackelrennen auf dem Remontehof. 32 Dackel rannten um die Wette und zeigten sportliche Höchstleistungen.

Nun freuen wir uns auf neue Vorhaben und Termine. Das nächste große Fest ist vom 12.-14.9. im **nächsten Jahr!**

Viele Grüße und Dank an die Helfer!

**Gundula Klatt
Ortsbürgermeisterin**

**Informationen aus der Jugendarbeit
der Gemeinde Oberkrämer**

Meine Freundin hat es geschafft, mich zur Kanutour zu überreden. Es würde doch so toll sein, mit dem Kanu zu fahren. Doch nach der Einführungsveranstaltung sickerte auch bei mir langsam durch, dass es auf dieser Fahrt keine Duschen geben würde und der Wald unser neues Klo wäre. Kreisch! Das würde ja was werden.

Vor einigen Wochen ging es mittags los zur Kanutour, wir wollten von Kobande bis Eickhof über die Warnow paddeln.

Gleich, als wir ankamen an unserem Zeltplatz, wurden wir freundlich begrüßt und gefragt, ob man uns beim Zeltaufbau behilflich sein könnte. Dort hat jeder jedem geholfen. Man denkt ja eher, wenn man auf eine Tour mit Jugendlichen geht, dass es dort nur kleine Grüppchen gibt und nicht jeder mit jedem zusammenarbeitet. Bei uns war es aber so. Ich hätte nie gedacht, dass es auf dieser Fahrt so viel Teamgeist und eine solche Hilfsbereitschaft gibt.

Bei dieser Fahrt hatten wir viel Spaß, haben neue Leute kennen gelernt und lernten viel übers Paddeln. Und jeden Abend nachdem wir an einem neuen Schlafplatz angekommen waren und etwas gegessen hatten, saßen wir am Lagerfeuer und spielten Spiele wie „Mafiosi“ oder „Ich packe meinen Koffer“. Man hätte denken können, dass einem langweilig wird, wenn man jeden Tag paddelt, aber es war immer wieder spannend. Einmal wurden wir zum Beispiel von einem starken Wind überrascht und es war sehr schwierig, überhaupt voranzukommen. Zusammen schafften wir das. Einmal kamen wir auch in einen heftigen Regen und in ein Gewitter. Das war jedoch sogar ganz lustig. Jeder half mit, die Boote aus dem Wasser zu ziehen, um uns dann unter eine Brücke zu stellen. Wir haben gequatscht und hatten Spaß, auch wenn es etwas kalt war in den nassen Sachen.

Zusammen schafften wir auch andere Hindernisse auf der Warnow zu überwinden, wie zum Beispiel Baumstämme, über die wir paddeln mussten. Man kam nicht anderes drüber, als auszusteigen und das Kanu darüber zu schieben.

Die Kanutour war total cool! Wir hatten alle echt viel Spaß. Und von jedem kam am Ende der Fahrt nur ein Satz: „Nächstes Jahr auf jeden Fall wieder!“ (Und das auch ohne Duschen oder Bäder!)

Patzi

Jugendliche aus der Gemeinde Oberkrämer



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*



Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Antennen- und Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
 (03304) 25 04 52

Legen sie die Pflege ihres Angehörigen
in unsere Hände!

Sie möchten in den Urlaub, oder einfach mal ausspannen?
Vielleicht steht aber auch ein Theater- oder
Konzertbesuch an und sie möchten ihren Angehörigen
nicht allein zu Hause lassen?
Egal was sie auch vorhaben, kurz oder lang, wir sind für sie da!
Rufen sie uns an oder informieren sie sich vor Ort!

Kurzzeit
Pflege

an der Klinik
Hennigsdorf
Marwitzer Straße 91 · 16761 Hennigsdorf
Telefon: 0 33 02/54 54 230
Telefax: 0 33 02/54 54 333





Der Garten- und Bewässerungsprofi

Hagen Klatt

www.bewaesserungsprofi.de



Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche

- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegreinigung und Winterdienst

Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20 65
Funk: 0171 / 4 70 96 87

Pflegeteam Velten

Regina Korfmacher
Christiane Schulz
Am Markt 5 • 16727 Velten
Tel.: 0 33 04/50 46 86
Fax: 0 33 04/50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

- ➔ Grundpflege
- ➔ Behandlungspflege
- ➔ Haushaltshilfe
- ➔ Beratung und Betreuung

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung



Wir sind für Sie da!

GARDINEN Studio
Gardinenfachgeschäft

Zum Heidegarten 12a
Oberkrämer OT Eichstädt

Mo-Do: 10 - 13 Uhr
Di-Fr: 16 - 19 Uhr
Sa: 10 - 14 Uhr

Tel./Fax 03304-201344

Qualitätsgardinen bei uns zu günstigen Preisen

unverbindliche Heimberatung, gern auch mit

Mustervorlage bei Ihnen zu Hause.
Näh- und Dekorationservice



- Rollos, Jalousien
- Plissees
- Raffrollos
- Lamellenvorhänge
- Schienensysteme
- Rundstangen

Hauptgeschäft: Scharnweberstr. 28 Berlin-Reinickendorf Über 75 Jahre Gardinenkompetenz

DUFLO

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung

Textilhanddruck GmbH

Wendemarkter Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 0 33 04/ 25 22 95, Fax: 0 33 04/ 50 44 64

JÄNSCH Verlege- & Montageservice

Andreas Jänsch
Lindenallee 76

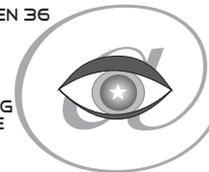
16727 Oberkrämer
OT Vehlefan

Tel.: 0 33 04/ 50 54 03

**SERVICE FÜR
BÜRO UND WERBUNG**

ARIANE FELD
AM BRENNEREIGRABEN 36
16727 OBERKRÄMER

FLYER
FOLDER
BROSCHÜREN
ANZEIGENGESTALTUNG
MARKETINGKONZEPTE
BÜROJOBS
& MORE



FLEXIBEL UND AUFGESCHLOSSEN
FÜR NEUE IDEEN

☎ 0 33 04/ 20 58 71 Fax -72

E-Mail: afield@freenet.de

Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!

Wir vermitteln seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück!

MKI GmbH
Matthias Kopp
Tel.: 0 1 77/3 09 70 14
www.mkigmbh.de



Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

Gutschmidt
www.gutschmidt.de

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere **Ausstellung**
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr
16727 Velten · Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34016

**KFZ-Werkstatt
E. Wiezorrek**

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax:
033055/73942
Mobil: 0170/1795592

typenoffen
Termin nach Vereinbarung!

Bücher im Gespräch:
Peter Wilkening

Die Offenbarung
Gedanken zum Leben
Kurzgeschichten

ISBN 978-3-935982-89-4
121 Seiten; 9,90 €

erhältlich: Tel.: 03304 252593
Waschbärweg 4 OT Bärenklau
16727 Oberkrämer

**Versicherungen Finanzierungen
Kapitalanlagen**

Wir vergleichen – Sie sparen!

Finanzoptimierung
David Brandenburg
Mühlenweg 29 16727 Oberkrämer
Tel./Fax 033055/21835
Funk 0172/3012627

Spar-Flamme gesucht?

Mit einer modernen Erdgas-Brennwertheizung
können Sie bis zu 20% Energie sparen.
Tauschen Sie jetzt Ihre alte Öl-Heizung aus
und nutzen Sie unseren Umstellbonus
ab 550 Euro.*

Wir beraten Sie gern. Telefon: 0331 7495-210

sparsam

umweltschonend

einfach

platzsparend

clever

wirtschaftlich

bequem

* Bedingungen zum Bonus erhalten Sie auf www.emb-gmbh.de.

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH
Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam
Telefon 0331 7495-210
E-Mail vertrieb@emb-gmbh.de
Internet www.emb-gmbh.de

09/07

EMB

ERDGAS.

BESTENS VERSORGT

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de



Frank Rosendahl
Zimmerei · Holzschutz am Bau

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanzenz

Tel./Fax: 0 33 04 / 20 88 42
Funk: 01 74 / 8 65 41 74

www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de



Wellness-Oase
Rosa Turmalin

Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarkter Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64



- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen

STANGE PARKETT

Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04 / 3 37 51
Fax: 0 33 04 / 38 07 94
Funk: 0172 / 3 27 77 46

AD AUGROS AUTODIENST
STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU · Kfz-Anmeldung



Vehlefanzenz · Oranienburger Weg 4 · 16727 Oberkrämer

Claudia Arndt
Inhaberin

Pflegedienst Sonnenschein
ARNDT
pflegen und betreuen

Pflegedienst Sonnenschein
Bernauer Straße 100
16515 Oranienburg

Pflegenotruf: 0170/43 43 000

Telefon: 0 33 01 / 57 76 44
Telefax: 0 33 01 / 57 76 65

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanzenz · Lindenallee 76 · 16727 Oberkrämer

☆ Kosmetik
☆ Nagelstudio
☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
☆ Permanent Make up
☆ Body-Tattos
☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404



Hausverwaltung Immobilien
Nicole Hüttner

- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerzte Kunden.

Viktoriastr. 14 · 16727 Velten · Tel. 03304/ 31758 · Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de · www.ImmoHuettner.de



Fair - Kompetent - Unabhängig - Preiswert

Schleswiger
Versicherungs**Kontor**
Versicherungsmakler

**Riestern?
Find' ich cool!**

Mit unserer günstigen Riester-Rente.
Bis zu 15.000 € vom Staat!

Hier werden Sie gut beraten !

Maik Pfeiffer
Versicherungsmakler
Versicherungsfachmann (BWV)

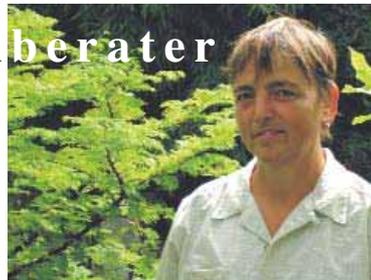
Telefon
0 33 04 - 5 22 04 98

www.pfeiffer.schleswiger.de

Der Gartenberater

Dipl.-Gartenbauingenieur
Gundula Klatt

- Gestaltungskonzepte
- Pflanzpläne
- Seminare
- Führungen



Bärenklau
Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer
Tel.(0 33 04)25 02 73
Mobil:01 71/4 71 55 07

www.garten-und-beratung.de
e-Mail: kontakt@garten-und-beratung.de

FINANZBERATUNG OBERKRÄMER

Freier Finanz- und Versicherungsmakler
Finanzierungen-Versicherungen-Investments-Sparpläne
Wir sind ausschließlich unseren Mandanten verpflichtet!

Für **private** und **gewerbliche** Mandanten bieten wir folgende **kostenlose** Dienstleistungen:
- Risiko-, Kosten- und Bedarfsanalyse
- Erstellung der notwendigen Deckungskonzepte
- Vertragsverwaltung u. lfd. Kostenkontrolle

Erhard von Meyendorff (Seniorberater)
Koppehof 1, 16727 Oberkrämer
Tel: 0 33 04-3 30 35/Fax: 0 33 04-50 50 45
www.fbo-vm.de / e-mail: vm-mail44@web.de

Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb 

- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214